

Gemeinsame Ausschüsse

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2022 wie folgt zu beschließen:

§ 18 lit. f FAO erhält folgende Fassung:

f) Bestimmungen über die **Höhe der** Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine **entsprechend** von § 103 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.

Begründung:

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, die Vorschrift redaktionell zu korrigieren und zu ergänzen.

Die Vorschrift muss auf § 103 Abs. 6 verweisen und nicht auf § 103 Abs. 4 BRAO.

Die Vorschrift beinhaltet, dass bei einer von §103 Abs. 6 BRAO abweichenden - also höheren oder niedrigeren – Entschädigung der Ausschussmitglieder, derartige Bestimmungen in der Vereinbarung für gemeinsame Ausschüsse mehrerer Rechtsanwaltskammern zu regeln ist. Der Ausschuss 1 schlägt daher vor, eine Ergänzung vorzunehmen, dass es bei den Bestimmungen um die Höhe der Entschädigung geht. Weiter soll klargestellt werden, dass § 103 Abs. 6 BRAO lediglich entsprechend Anwendung findet.